

**1311. Quartierplan.** A. Mit Zuschrift vom 3. Juni 1903 übermittelt der Stadtrat Zürich das mit Beschluß vom 29. April 1903 festgesetzte abgeänderte Projekt für eine Privatstraße der Genossenschaft Eigenheim im Gebiete zwischen der Streulistraße, der Verlängerung der Grünenhofstraße, der Freien Straße und der Eidmattstraße zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt Nr. 38 vom 12. Mai 1903 und es sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 29. Mai 1903 gegen die Vorlage keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Mit Beschluß Nr. 398 vom 23. Februar 1899 genehmigte der Regierungsrat ein vom Stadtrat Zürich eingereichtes Projekt für eine Privatstraße der Genossenschaft Eigenheim von der Streulistraße in südlicher Richtung bis zur projektierten Verlängerung der Grünenhofstraße. Diese Straße kam nicht zur Ausführung. Die Genossenschaft Eigenheim hat inzwischen ein abgeändertes Projekt mit veränderter Einteilung des Landes vorgelegt. Nach demselben zweigt die Privatstraße ungefähr in der Mitte zwischen der Eidmatt- und der verlängerten Grünenhofstraße von der Streulistraße gegen Südwesten ab und geht bis zum Lande des Herrn E. Schoch, erhält also eine Länge von rund 40 m. Die Abbiegung gegen die verlängerte Grünenhofstraße ist ganz fallen gelassen worden.

Der Baulinienabstand beträgt 14 m. Davon entfallen normal 5 m auf die Fahrbahn, je 1,5 m auf die beiden Trottoire und je 3 m auf die beiden Vorgärten. Gegen das Grundstück des E. Schoch hin soll behufs Erzielung eines Kehrplatzes die Fahrbahn bis zu den Baulinien erweitert werden.

Die Niveaulinie steigt von der Streulistraße mit 0,5 ‰ an, liegt somit fast horizontal.

Gegen diese abgeänderte Vorlage ist hierorts nichts einzuwenden.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Das im Quartierplanverfahren festgesetzte abgeänderte Projekt für eine Privatstraße über das Land der Genossenschaft Eigenheim im Gebiete zwischen der Streulistraße, der verlängerten Grünenhofstraße, der Freien Straße und der Eidmattstraße im Kreis V wird unter Aufhebung des Beschlusses Nr. 398 vom 23. Februar 1899 genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich, unter Rückschluß a) von je zwei Planexemplaren, b) der Zuschrift der Genossenschaft Eigenheim vom 26. März 1903 an den Stadtrat, c) des Vertrages zwischen der Genossenschaft und Herrn E. Schoch vom 21. März 1903 und an die Baudirektion.